

Geld für den Vorstand trotz Ehrenamt – wie funktioniert das?

Möglichkeit 1:

Minijob hat nichts mit Vorstandstätigkeit zu tun

Bietet der Verein Minijobs an, die nichts mit dem ehrenamtlichen Vorstandsamt zu tun haben, können sich hierauf natürlich auch Vorstandsmitglieder bewerben. Warum denn auch nicht? Niemand soll ja durch sein Vorstandsamt „bestraft“ werden. Wichtig ist nur, dass die Bewerber die entsprechende Qualifikation mitbringen und so wie jeder andere Arbeitnehmer auch behandelt werden. Das heißt: Das Vorstandsmitglied geht der entsprechenden Tätigkeit auch tatsächlich nach, und zwar in dem Rahmen, in dem es ein anderer Arbeitnehmer mit dem gleichen Job auch tun würde.

Wichtig:

Beim Beschluss über die Einstellung, Vergütung usw. darf das Mitglied im Vorstand nicht selbst mit abstimmen, da es ja selbst betroffen ist. Auch ist zu prüfen, ob der Vorstand tatsächlich Mitarbeiter einstellen kann, ohne vorher das Votum der Mitgliederversammlung einholen zu müssen.

Möglichkeit 2:

Minijob für Vorstandsarbeit

Soll das Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit bezahlt werden, muss diese Bezahlung auch in der Satzung verankert sein. Es darf dort also nicht stehen, dass der Vorstand rein ehrenamtlich arbeitet und allenfalls die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhält. Es müsste also erst eine entsprechende Satzungsgrundlage geschaffen werden. Ansonsten steht eine solche Bezahlung aber der Gemeinnützigkeit nicht entgegen.

Haftungsprivileg in Gefahr

Bedenken Sie jedoch:

Erhält der Vorstand als Bezahlung mehr als die maximal möglichen 720 Euro Ehrenamtspauschale pro Jahr, entfällt das Haftungsprivileg, das im „normalen“ Vereinsleben gilt. Das bedeutet: Zuerst haftet der Verein bei Schäden, die durch Fehler bei der Geschäftsführung durch den Vorstand entstanden sind. Entstand der Fehler durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung allerdings beschließen, dass der Vorstand hierfür in Regress genommen wird.

Erhält der Vorstand eine Vergütung über 720 Euro, greift dieses Haftungsprivileg nicht (§ 31a BGB). Das sollten man bei allen Überlegungen berücksichtigen.